

Hinweise zu den erforderlichen Nachweisen für einen Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs für Geflüchtete aus der Ukraine



(1) Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Bereits erteilter Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG – kann immer anerkannt werden, die ideale Variante



(2) Fiktionsbescheinigung

Bescheinigt, dass der Antrag nach § 24 AufenthG gestellt wurde – ebenfalls eindeutig



Falls ABH weder (1) noch (2) zeitnah ausstellen kann

(3) Anderweitige Bescheinigung der Ausländerbehörde (ABH) oder einer anderen Behörde

Wenn die ABH kurzfristig weder einen Aufenthaltstitel noch eine Fiktionsbescheinigung ausstellen kann, können behelfsweise auch formlose Bescheinigungen der ABH als Nachweis anerkannt werden. Diese sollten möglichst enthalten:

- ✓ Einen Bestätigung der Vorsprache / Registrierung bei der ABH
 - ✓ Einen klaren Hinweis auf § 24 AufenthG und die eingetretene Fiktionswirkung
 - ✓ Staatsangehörigkeit, Namen, Vorname, Geburtsdatum
 - ✓ Hoheitszeichen (Wappen / Logo der Stadt- bzw. Kreisverwaltung) sowie Dienstsiegel (Stempel) und Unterschrift
- Auch eine von einer anderen Behörde, z.B. Einwohnermeldeamt oder Sozialamt ausgestellte Bescheinigung, die auf § 24 AufenthG Bezug nimmt, kann zur Glaubhaftmachung anerkannt werden



Bescheinigung über einen Antrag für Geflüchtete aus der Ukraine auf vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG

Anrede:	Herr/ Frau
Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift:	
Gültigkeit der Bescheinigung:	23.05.2022

Weitere Personen für die der Antrag gestellt wurde:

Name	Vorname	Geb.Datum	Staatsangehörigkeit

Sie haben sich bei der Ausländerbehörde des Landkreises Oder-Spree registriert und mit Äußerung des Schutzbegehrens gem. Richtlinie 2001/55/EG einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt.

Der Aufenthalt für die oben benannten Personen gilt bereits nach § 2 der Ukrainelieferhilfe bis zum 23.05.2022 als rechtmäßig. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gilt der Aufenthalt der Person gemäß § 61 Abs 3 Satz 1 AufenthG als lawful.

Falls keine oder nicht hinreichende Bestätigung vorgelegt werden kann, ausnahmsweise bis 23.05.2022 auch

(4) Ukrainischer Identitätsnachweis

Hilfswise kann bis zum 23.05.2022 für ukrainische Staatsangehörige auch ein biometrischer Reisepass oder eine ID-Karte („Modell 2015“) anerkannt werden. Die Zulassung kann auf der Basis eines solchen Dokumentes erfolgen, wenn die Varianten 1-3 nicht oder nur mit deutlicher zeitlicher Verzögerung realisierbar sind.

